

dafür, ihn in dem Litteratenkreise der Salzburger Provinz zu suchen, die in Erzbischof Eberhard ihr geistiges Haupt und ihren politischen Führer erblickten.

Suchen wir jetzt nach weiteren Anhaltspunkten zur Bestimmung des Autors!

Es fällt uns dabei zunächst auf, dass X mehrfach wörtlich Briefe citiert, die Rahewin seiner Fortsetzung der *Gesta Friderici* einverleibt hat: 1) den Brief Alexanders an den Klerus und die Doctoren von Bologna, IV, 61 (51) S. 237 f.; 2) den Brief der victorinischen Cardinäle IV, 62 (52) S. 241—244, 3) den Brief des Klerus von St. Peter in Rom an Friedrich I. IV, 76 (66) S. 254—58. Es ist klar, die beiden ersten derselben, die Rundschreiben waren, konnte er leicht auch aus andren Abschriften kennen lernen. Auch bei dem dritten ist das an sich nicht ausgeschlossen, wenn auch, wie man zugeben wird, nicht eben wahrscheinlich. Weit näher liegt es zu schliessen, entweder kannte X die *Gesta Friderici*, oder X ist identisch mit Rahewin. Zu demselben Ergebnis führt die Wahrnehmung, dass die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte Schrift nur in einem ehemals Scheftlarnner Codex uns erhalten ist, also in der Freisinger Diöcese, in der Rahewin damals nachweislich sich aufhielt¹, und in einem Stifte, das Rahewins Herr, Otto von Freising, besonders begünstigt hatte, zu dem Rahewin nachweislich in Beziehungen stand². Ermuthigt schon der letztere Umstand dazu, nicht bei einem disjunctiven Schlusse stehen zu bleiben, so noch mehr eine andre Beobachtung. Es ist oft hervorgehoben worden, in welcher Weise Rahewin bei der Schilderung von Friedrichs I. grossem Conflict mit Adrian IV. (III, 8—11. 15a—18. 22—24) und bei der Darstellung des Schismas verfährt (IV, 59—66. 74—83). Er erdreistet sich nicht über Recht und Unrecht der Parteien eine eigene Ansicht zu äussern. Er begnügt sich die zwischen ihnen gewechselten oder von ihnen verfassten Briefe seinem Werke einzuverleiben, *ut quivis lector, qui in partem declinare voluerit, non meis verbis vel assertionibus, sed ipsarum partium propriis scriptis tractus et vocatus libere eligat, utri parti suum velit accommodare favorem* III, 8. S. 169. Aehnlich c. 16 S. 147: *Unde de hac tempestate dicturi, sicut supra diximus, lectorem non nostris verbis niti volumus, sed ponentes epistolas hinc inde directas ex eis*

1) Wilmans Einleitung zu der Ausgabe der *Gesta Frider.* p. XIX.

2) Meyer, Theophilussage S. 16.